# Besirkshauptmennschaft Zwettl 3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

Herrn Johann und Frau Friede Bayreder 3925 Brunn Nr.5

IX/A-60/2-1978 Bearbeiter

02822/2461-63

16. November 1978

Weinpelter :

Klappe 51

Betrifft

"Bildföhre" in der KG. Brunn, Erklärung sum Maturdenkmal

#### Bescheid

Die Bemirkshauptmannschaft Ewettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesets), die auf Pars. Nr. 44, KG. Brunn, stehende Botkiefer ("Bildföhre") sum Naturdenkmal.

## Begrindung

Gemis § 9 Abs. 1 des NÖ Haturschutsgesetnes kann die Behörde Haturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedoutung haben, mit Bescheid sum Haturdenkmel erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberbeurstes Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtesachverstündiger in Angelegenheiten des Naturschutses, vom 6.9.1978 hat der gegenstündliche Baum wegen seiner typischen und auffülligen Ferm und auf Grund seiner Lage unmittelbar em Rand der Bundesstreße 124 als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besendere Bedeutung.

Die Harktgemeinde Arbeebach hat die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet.

Da mich weder die Grundeigentümer noch der Landesbesuftragte für den Umweltschuts beim Amt der NÖ Landesregierung dagegen Einwünde erhoben haben, war spruchgestiß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen swei Wechen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Besirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthelten hat und mit einer 5 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemis { 9 Abs. 3 des NO Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht veründert, entfernt oder zeretört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübetretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Vebindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenbmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Minleitung der Behörde anzuzeigen.

## Ergeht nachrichtlich an

- 2. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
- 3. des No Gebietsbauemt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. H-2143/1-78.

Der Bezirkshauptmann Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung